

S a t z u n g

über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage des Abwasserzweckverbandes "Eisleben-Süßer See" Abwasserbeseitigungssatzung

Neufassung vom 18.08.2022 (veröffentlicht im Amtsblatt der Lutherstadt Eisleben Nummer 11/2022 vom 23.11.2022) letzte Änderung vom 17.10.2023 (veröffentlicht auf der Internetseite des Abwasserzweckverbandes „Eisleben-Süßer See“ am 18.10.2023) in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 25.03.2024 (veröffentlicht auf der Internetseite des Abwasserzweckverbandes „Eisleben-Süßer See“ am 05.04.2024).

Für die Richtigkeit der Lesefassung wird keine Gewähr übernommen.

I.

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Allgemeines

- 1.) Der Abwasserzweckverband " Eisleben-Süßer See" (nachfolgend Verband genannt) betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des in seinem Entsorgungsgebiet anfallenden Abwassers (Schmutzwasser und Niederschlagswasser) rechtlich jeweils selbständige öffentliche Einrichtungen zur:
 - a) zentralen Schmutzwasserbeseitigung in eine biologisch arbeitende Kläranlage
 - b) dezentralen Schmutzwasserbeseitigung des Abwassers aus abflusslosen Sammelgruben und des Schlammes aus Kleinkläranlagen
Zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung gehört auch die Überwachung der Selbstüberwachung und die Überwachung der Wartung der vollbiologischen Kleinkläranlagen (§ 78 Abs. 4 Wassergesetz LSA und Kleinkläranlagenüberwachungsverordnung).
 - c) zentrale Niederschlagswasserbeseitigung von privaten Grundstücken.
- 2.) Die Abwasserbeseitigung erfolgt mittels zentraler Kanalisations- und Abwasserbehandlungsanlagen überwiegend im Trennverfahren und teilw. im Mischverfahren (zentrale Schmutzwasseranlage Abs. 1a) bzw. Anlagen zur Niederschlagswasserbeseitigung (Abs. 1c) oder mittels Einrichtungen und Vorkehrungen zur Abfuhr und Behandlung von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben und des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes (dezentrale Schmutzwasseranlage Abs. 1b).

- 3.) Der Verband kann die Abwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Erfüllungsgehilfen bzw. durch Dritte vornehmen lassen.
- 4.) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Anschaffung, Verbesserung, Sanierung und Erneuerung bestimmt der Verband im Rahmen seiner ihm obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- 1.) Die Abwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser sowie das Entwässern und Entsorgen von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung sowie die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers, soweit der Verband Abwasserbeseitigungspflichtig ist. Die Überwachung der Selbstüberwachung und die Überwachung der Wartung der vollbiologischen Kleinkläranlagen gehören ebenfalls dazu. Die Abwasserbeseitigung umfasst darüber hinaus die Ableitung von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen und die Ableitung von sonst in die Kanalisation gelangenden Wassers. Im Übrigen gilt § 54 Abs. 1 WHG (Wasserhaushaltsgesetz).
- 2.) Abwasser im Sinne dieser Satzung ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser. Schmutzwasser ist Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seiner Eigenschaft verändert wurde.
Als Abwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten, sofern sie nicht in den Prozesskreislauf rückgeführt werden.
Niederschlagswasser ist das aufgrund von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten und befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser.
Als Abwasser gilt auch jedes sonstige in die Kanalisation gelangende Wasser.
- 3.) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne. Ist ein vermessenes und im Bestandsverzeichnis des Grundbuches unter einer eigenen Nummer eingetragenes Grundstück nicht vorhanden, so gilt die von dem Beitragspflichtigen zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück.

- 4.) Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung sind alle Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung, Ableitung und Reinigung des Abwassers auf dem Grundstück dienen, soweit sie nicht Bestandteil der öffentlichen Abwassereinrichtung sind. Die Grundstücksentwässerungsanlage endet bei der zentralen Abwasserbeseitigung an einem Revisionsschacht, einer Revisionsanschlussrohr oder in genehmigten Ausnahmefällen an einem Formstück. Zu den Grundstücksentwässerungsanlagen zählen auch abflusslose Sammelgruben.
- 5.) Die zentrale öffentliche Abwasseranlage endet an der Grundstücksgrenze, umfasst aber auch den Revisionsschacht/-kasten, Einstiegsschacht, erste Inspektionsöffnung oder vergleichbare Anlagen auf dem zu entwässernden Grundstück (wenn der Revisionsschacht/-kasten, Öffnung nicht im öffentlichen Bereich realisiert wird §11). Der Revisionsschacht/-kasten ist Teil der öffentlichen Einrichtung. Erfolgt die Schmutzwasserbeseitigung im Drucksystem, endet die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage hinter dem Pumpschacht bzw. hinter der elektrischen Steuerungsanlage für die Pumpe auf dem zu entwässernden Grundstück. Erhält beim Druckentwässerungssystem ein Grundstück keinen eigenen Pumpenschacht (§ 11), so endet die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage mit dem Anschlussstutzen an der Grenze dieses Grundstücks.
- 6.) Zu der zentralen öffentlichen Abwasseranlage gehört das gesamte öffentliche Abwasserbeseitigungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen wie:
- Abwasserleitungen (Abwasserkanäle) für Schmutzwasser und Niederschlagswasser (bei Trennverfahren)
 - Mischwasserleitungen bei gemeinsamer Fortleitung von Schmutz- und Niederschlagswasser in einem Kanal,
 - Reinigungs- und Revisionsschächte, Abwasserpumpstationen und Rückhaltebecken, Ventile, Inspektionsöffnungen
 - Grundstücksanschlussleitungen,
 - alle Einrichtungen zur Behandlung des Abwassers wie z.B. die Klärwerke und ähnliche Anlagen (z.B. Oxydationsteichanlagen), die im Eigentum des Verbandes stehen und ferner die von Dritten hergestellten und unterhaltenen Anlagen, deren sich der Verband bedient; (ausgenommen Grundstückskläranlagen – Kleinkläranlagen - Vorbehandlungsanlagen),
 - Regenrückhaltebecken, Regenüberlaufbecken
 - sich im Eigentum des Verbandes befindlichen Mulden, Rigolen sowie offene und verrohrte Gräben und Wasserläufe, wenn ihnen wasserrechtlich die Gewässereigenschaft entzogen ist und sie nur zur Aufnahme des Abwassers dienen
 - die Einrichtungen zur reinen Straßenentwässerung sind keine Abwasserbeseitigungseinrichtungen

- die von Dritten hergestellten und unterhaltenen Anlagen, derer sich der Verband bedient
 - bei der Anwendung von Sonderentwässerungsverfahren (Vakuum - und Druckentwässerung) die Hausanschlusskanäle vom Hauptkanal/ -leitung bis einschließlich des Vakuumübergabeschachtes bzw. der Grundstückspumpstation sowie die zur Überwachung und Steuerung der Grundstücksentwässerung erforderlichen Einrichtungen
 - Betriebsgrundstücke, -gebäude und -einrichtungen
- 7.) Zur dezentralen öffentlichen Einrichtung gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen für Abfuhr und Behandlung von Abwasser aus abflusslosen Gruben und in Kleinkläranlagen anfallendem Schlamm außerhalb des zu entwässernden Grundstücks sowie die zur Erfüllung der dabei anfallenden Aufgaben eingesetzten Sachen und Personen bei dem Verband und deren Beauftragten.
- 8.) Soweit sich Vorschriften dieser Satzung auf den/die Grundstückseigentümer/in (Anschlussnehmer), das sind die im Grundbuch eingetragenen Eigentümer oder deren Rechtsnachfolger beziehen, gelten die Regelungen entsprechend auch für Erbbauberechtigte, Nießbraucher/innen, sonstige dingliche Berechtigte und solche Personen, die die tatsächliche Gewalt über eine bauliche Anlage oder ein Grundstück ausüben. Darüber hinaus gelten die Pflichten, die sich aus dieser Satzung für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen ergeben, für alle, die berechtigt und verpflichtet sind, das auf den angeschlossenen Grundstücken anfallende Abwasser abzuleiten (insbesondere auch Pächter, Mieter usw.) oder die den öffentlichen Abwasseranlagen tatsächlich Abwasser zuführen. Sind wegen desselben Gegenstandes mehrere verpflichtet, haften sie als Gesamtschuldner.
- 9.) Abwassereinleiter sind die unter Abs. 8. genannten Anschlussnehmer.
- 10.) Anschlussberechtigte im Sinne dieser Satzung sind Grundstückseigentümer, sofern das Grundstück an die öffentliche Straße, einen öffentlichen Weg oder Platz grenzt oder durch einen öffentlichen oder privaten Weg einen unmittelbaren Zugang zu einer öffentlichen Straße, Weg oder Platz hat und der Kanal in der öffentlichen Straße, dem Weg oder Platz betriebsfertig hergestellt ist. Der Verband kann auch Hinterliegern eine Anschlussberechtigung erteilen, wenn ein Leitungsrecht für das Vorderliegergrundstück besteht.
- 11.) Grundstücksanschlussleitung ist die Verbindung zwischen dem öffentlichen Entwässerungskanal (Abwasserleitung) und der Grundstücksentwässerungsleitung oder dem Revisionsschacht (kann auch auf dem Grundstück liegen).

- 12.) Der Revisionsschacht (Anschlusschacht) ist Teil der öffentlichen Einrichtung und dient der Kontrolle der Abwässer und der Reinigung der privaten Abwasseranlagen sowie öffentlichen Anlagen. Er ist Übergangspunkt von der privaten Grundstücksabwasseranlage zur öffentlichen und sollte sich zugänglich auf der Grundstücksgrenze befinden. Ist keine Revisionsschacht vorhanden, endet die öffentliche Einrichtung an der Grundstücksgrenze.
- 13.) Vollbiologische Kleinkläranlagen (KKA) sind kleine Abwasserbehandlungsanlagen für die Reinigung von häuslichem Abwasser bis zu einer Menge von 8 m³ je Tag. Sie verfügen über eine biologische Reinigungsstufe. Diese vollbiologischen KKA müssen der DIN 12566 Teil 3 entsprechen (Herstellereklärung) und nach DWA – A 221 eingebaut und betrieben werden.
- 14.) Abflusslose Sammelgruben dienen der Speicherung des anfallenden Abwassers (Fäkalien) auf dem Grundstück, bis zur Abfuhr durch den Verband zu einer für die Behandlung (Reinigung) geeigneten Kläranlage.
- 15.) Häusliches Abwasser ist sämtliches Abwasser, was aus privaten Haushalten stammt und im üblichen Alltag der Bewohner in entsteht. Es enthält Fäkalien sowie unterschiedliche Stoffe die im Badewasser, dem Wasch- und Spülwasser, dem Abwasch- und Putzwasser vorhanden sind, wie z.B. Seife, Waschmittel und Lebensmittelreste.
- 16.) Industrieabwasser und gewerbliches Abwasser sind alle Abwässer, die bei Produktions- und Verarbeitungsprozessen in der Industrie oder bei Gewerbe anfallen. Dies ist kein häusliches Abwasser und bedarf einer gesonderten Genehmigung mit Prüfung der Einleitmöglichkeiten.

§ 3

Anschluss- und Benutzungsrecht

- 1.) Jeder Grundstückseigentümer ist berechtigt, sein Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die öffentlichen Abwasseranlagen anschließen zu lassen (Anschlussrecht unter Beachtung § 4, Abs. 2.). Er ist berechtigt, nach Maßgabe der geltenden Bestimmungen der §§ 10 und 13 dieser Satzung alles Abwasser in den öffentlichen Kanal einzuleiten (Benutzungsrecht). Den Verband trifft keine Erschließungslast. Wasser aus Grundstücksdrainagen sowie Grundwasser, Quellwasser, Schichtenwasser, Haldenwasser, Wasser aus Grundwasserabsenkungen und von Wärmepumpen darf grundsätzlich in die öffentlichen Einrichtungen des Abwasserzweckverbandes nicht eingeleitet werden. Über Ausnahmen in begründeten Einzelfällen entscheidet der Verband auf Antrag.

- 2.) Das Benutzungsrecht kann ausgesetzt werden, wenn der Grundstückseigentümer seinen Zahlungsverpflichtungen aus der Benutzung der Abwasseranlagen des Verbandes trotz Mahnungs- und Vollstreckungsmaßnahmen nicht nachkommt. Mit der Mahnung ist der Verband berechtigt, die Aussetzung des Benutzungsrechts anzudrohen und dann im Weiteren die Entsorgung einzustellen sowie die Entsorgung zu unterbrechen.
- 3.) Der Verband kündigt dem Grundstückseigentümer die Aussetzung des Benutzungsrechts schriftlich 2 Wochen vor der geplanten Unterbrechung an. Die Schmutzwasserbeseitigung erfolgt bis zum Wegfall der Gründe der Aussetzung des Benutzungsrechts der zentralen Anlagen über die dezentrale Entsorgung (Abfuhr) und nur gegen Vorkasse.
- 4.) Der Verband hat die Entsorgung im Fall der Einstellung der zentralen Ableitung mittels Abfuhr (dezentrale Entsorgung) zu gewährleisten. Bei der Einstellung der zentralen Entsorgung ist Sorge dafür zu tragen, dass eine Gefährdung der Volksgesundheit ausgeschlossen ist. Es ist insoweit zumindest in eingeschränkter Weise für eine Entsorgungsmöglichkeit zu sorgen (z.B. über mobile Toiletten). Die Entsorgung ist unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für die Einstellung entfallen sind und der Gebührenschuldner die Kosten der Einstellung, der Abfuhr und die Wiederaufnahme der Entsorgung ersetzt hat. Die Kosten werden nach Aufwand des Verbandes berechnet.

§ 4

Beschränkung des Anschluss- und Benutzungsrechts, Ausnahmen

- 1.) Die Grundstückseigentümer können die Herstellung eines neuen oder die Änderung eines bestehenden Kanals nicht verlangen.
- 2.) Für Grundstücke, die in der jeweils gültigen Fassung der Satzung des Verbandes über den vollständigen oder teilweisen Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 79a Wassergesetz LSA (§ 78 Abs. 6 Wassergesetz LSA alte Fassung - Ausschlusssatzung) genannt sind, entfällt das Anschluss- und Benutzungsrecht. Bis zum Inkrafttreten einer abschließenden einheitlichen Ausschlusssatzung des Verbandes gelten die Ausschlusssatzungen der jeweiligen Rechtsvorgänger. Das Anschluss- und Benutzungsrecht kann erteilt werden, wenn der Grundstückseigentümer sich zuvor schriftlich verpflichtet, die für den Anschluss entstehenden Bau- und Folgekosten zu übernehmen und auf Verlangen des Verbandes bereit ist, für die von ihm übernommenen Verpflichtungen Sicherheiten zu leisten.

§ 5

Anschlusszwang

- 1.) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, sein Grundstück nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an eine öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald auf seinem Grundstück Abwasser auf Dauer anfällt
- 2.) Dauernder Anfall von Abwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung des Grundstücks begonnen wurde oder das Grundstück derart befestigt worden ist, dass Niederschlagswasser als Abwasser anfällt.
- 3.) Die Verpflichtung nach Abs. 1 richtet sich auf den Anschluss an die zentrale Abwasseranlage, sobald die öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung für das Grundstück betriebsbereit vorhanden ist, sonst auf den Anschluss des Grundstücks an die dezentrale Abwasseranlage.
- 4.) Besteht ein Anschluss an die dezentrale Abwasseranlage, kann der Verband den Anschluss an die zentrale Abwasseranlage verlangen, sobald die Voraussetzungen des Abs. 3 nachträglich eintreten. Der Grundstückseigentümer erhält eine entsprechende Mitteilung mit der Aufforderung zum Anschluss seines Grundstücks an die zentrale Abwasseranlage. Der Anschluss ist innerhalb von drei Monaten nach Zugang der Aufforderung vorzunehmen.
- 5.) Werden an einer Erschließungsstraße, in die später Abwasserentwässerungskanäle eingebaut werden sollen, Neubauten errichtet, so sind auf Verlangen des Verbandes alle Einrichtungen für den künftigen Anschluss an die zentrale Abwasseranlage vorzubereiten.
- 6.) Für den Aufgabenbereich der Niederschlagswasserbeseitigung gilt, dass grundsätzlich der Eigentümer zum Ableiten des auf seinem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers verpflichtet ist (§ 79 b WG-LSA). Das Niederschlagswasser muss dabei schadlos beseitigt werden. Der Verband ist allerdings dann aufgabenpflichtig, soweit ein gesammeltes Ableiten aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit oder der Verband den Anschluss anordnet erforderlich ist, um die Beeinträchtigung wasserwirtschaftlicher Belange zu vermeiden. Der Anschluss- und Benutzungszwang für die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen beschränkt sich mithin auf die in § 79 b WG-LSA benannten Tatbestände.
- 7.) Kleinkläranlagen, Sammelgruben u.ä. sind bei Umbindung des Grundstückes auf die zentrale Abwasseranlage (zentraler Anschluss) außer Betrieb zu nehmen, zu leeren und zu reinigen sowie anschließende anderweitig zu nutzen oder zu beseitigen. Die Entleerung und Reinigung ist vom Verband oder seinem Beauftragten durchführen zu lassen. Der ungehinderte Zutritt ist zu gewähren.

§ 6

Benutzungszwang

- 1.) Wenn und soweit ein Grundstück an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, alles anfallende Abwasser - sofern nicht eine Einleitungsbeschränkung nach § 10 gilt - der öffentlichen Abwasseranlage zuzuführen. Satz 1 gilt auch für dezentrale Schmutzwasseranlagen. Für den Bereich der Niederschlagswasserbeseitigung besteht ebenfalls die Verpflichtung der Benutzung der vom Verband zur Verfügung gestellten Abwasserbeseitigungsanlage - allerdings vorbehaltlich der Regelung in §5 Abs.6.
- 2.) Eine oberirdische Ableitung von Schmutzwasser ist untersagt.
- 3.) Für die dezentrale Abwasserentsorgung gilt: Wenn und soweit sich auf dem Grundstück eine Grundstücksentwässerungsanlage (Kleinkläranlage, abflusslose Sammelgrube, etc.) befindet, ist der Grundstückseigentümer oder der sonstig dinglich Nutzungsberechtigte verpflichtet, den gesamten Klärschlamm aus Kleinkläranlagen und das gesamte Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben dem Verband zu überlassen.

§ 7

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- 1.) Bei der zentralen Abwasseranlage kann die Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang auf Antrag gewährt werden, wenn der Anschluss des Grundstückes für den Grundstückseigentümer unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Aufforderung zum Anschluss beim Verband schriftlich zu stellen. Unterlagen können vom Verband bei Bedarf nachgefordert werden. Wird die Befreiung ausgesprochen, besteht für das Grundstück hinsichtlich der Abwasserentsorgung die Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung der dezentralen Abwasseranlage.
- 2.) Die Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang ist unter dem Vorbehalt des Widerrufs und/oder auf eine bestimmte Zeit auszusprechen.

§ 8

Entwässerungsantrag

- 1.) Der Entwässerungsantrag ist bei dem Verband mit dem Antrag auf Baugenehmigung oder der Bauanzeige einzureichen, wenn die Entwässerungsgenehmigung wegen eines genehmigungspflichtigen Bauvorhabens erforderlich wird. In den Fällen des § 5 Abs. 4 ist der Entwässerungsantrag spätestens zwei Monate nach der Aufforderung zum Anschluss vorzulegen. Bei allen anderen Vorhaben ist der Antrag einen Monat vor deren geplanten Beginn einzureichen. Der Antrag ist digital als PDF Datei oder hilfsweise in Papierform beim Verband einzureichen.

- 2.) Der Antrag für den Anschluss an die zentrale Abwasseranlage hat zu enthalten:
 - a) Erläuterungsbericht mit einer Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung sowie den genauen Angaben über Größe und Befestigungsart der Grundstücksflächen.

 - b) Eine Beschreibung des gewerblichen Betriebes (auch für Industrie, Krankenhäuser, Labor, u.ä.), dessen Abwasser eingeleitet werden soll, nach Art und Umfang der Produktion und der Anzahl der Beschäftigten sowie des voraussichtlich anfallenden Abwassers nach Menge und Beschaffenheit.

 - c) Bei Grundstücksentwässerungsanlagen mit Vorbehandlungsanlagen Angaben über
 - Menge und Beschaffenheit mit Frachten des Abwassers
 - Funktionsbeschreibung der Vorbehandlungsanlage mit Beschreibung der Selbstüberwachung nach Selbstüberwachungsverordnung – SÜVO - (GVBl. LSA 2021, 457)
 - bei Abscheideanlage (Leichtflüssigkeiten, Fette, Stärke, Metalle) die Beschreibung der Anlage dazu Wartungsvertrag und Entsorgungsweg die DWA M 167 und 167 1-3 ist einzuhalten sowie die DIN Vorschriften und Anlage 3 dieser Satzung
 - bei Indirekteinleitern inkl. der wasserrechtlichen Genehmigung des Landkreises MSH unter Einhaltung der DWA M 115-2
 - alle Vorbehandlungsanlagen und Abscheider müssen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik (§ 60 Abs. 1 und 2 Wasserhaushaltsgesetz - WHG) errichtet, betrieben und unterhalten werden
 - Behandlung und Verbleib von anfallenden Rückständen (z.B. Schlämme, Feststoffe, Leichtstoffe) ist anzugeben, das Landesabfallgesetz ist einzuhalten
 - Anfallstelle des Abwassers im Betrieb

- d) Einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstückes im Maßstab nicht kleiner als 1:500 mit folgenden Angaben:
- Straße und Hausnummer
 - vorhandene und geplante bauliche Anlagen auf dem Grundstück
 - Grundstücks- und Eigentumsgrenzen
 - Lage der Haupt- und Anschlusskanäle
 - Gewässer und Schutzgebiete soweit vorhanden bzw. geplant
 - in der Nähe der Abwasserleitungen vorhandener Baumbestand.
- e) Einen Schnittplan im Maßstab 1:100 durch die Fall und Entlüftungsrohre des Gebäudes mit den Entwässerungsprojekten. Einen Längsschnitt durch die Grundleitung und die Revisions-schächte mit Angaben der Höhenmaße des Grundstücks und der Sohlenhöhe im Verhältnis zur Straße, bezogen auf HN.
- f) Grundrisse des Kellers und der Geschosse im Maßstab 1:100 soweit dies zur Darstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen erforderlich sind. Die Grundrisse müssen insbesondere die Bestimmung der einzelnen Räume und sämtliche in Frage kommenden Einläufe sowie die Ableitung unter Angabe der lichten Weite und des Materials erkennen lassen, ferner die Entlüftung der Leitungen und die Lage etwaiger Absperrschieber, Rückstauverschlüsse oder Hebeanlage.
- 3.) Der Antrag für den Anschluss an die dezentrale Abwasseranlage hat zu enthalten:
- a) Angaben über Art und Bemessung der Grundstücksentwässerungsanlage,
- Nachweis der wasserbehördlichen Einleitungserlaubnis für die Grundstücksentwässerungsanlage bei vollbiologischen Kleinkläranlagen (Versickerung oder Gewässernutzung)
 - Angaben zur genauen Bemessung der Größe der KKA bzw. der abflusslosen Grube
 - Das Volumen der Sammelgrube muss so gewählt werden, dass eine Leerung nicht häufiger als alle 8 Wochen erfolgen muss
 - Bestätigung der Selbstüberwachung und Wartung der Kleinkläranlage SÜVO (Anlage 3) durch den Eigentümer und Nutzer (§3 der Kleinkläranlagenüberwachungsverordnung ist zu beachten und umzusetzen)
- b) Einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1:500 mit folgenden Angaben:
- Straße und Hausnummer
 - vorhandene und geplante bauliche Anlagen auf dem Grundstück
 - Lage der vollbiologischen Kleinkläranlage bzw. Sammelgrube

- Lage der Entwässerungsleitungen außerhalb des Gebäudes mit Schächten
- Anfahr- und Entleerungsmöglichkeit für das Entsorgungsfahrzeug (LKW 15 bis 25 Tonnen zulässiges Gesamtgewicht, Breite der Fahrbahn $\geq 2,80\text{m}$ und max. 30 - 60 m Schlauchlänge).

- 4.) Schmutzwasserleitungen sind mit ausgezogenen, Niederschlagswasserleitungen mit gestrichelten Linien darzustellen und Mischwasserleitungen strichpunktirt. Später auszuführende Leitungen sind zu punktieren. Dabei sind vorhandene Anlagen schwarz, neue Anlagen rot und abzubrechende Anlagen gelb kenntlich zu machen. Die für Prüfungsvermerke bestimmte grüne Farbe darf nicht verwendet werden.
- 5.) Der Verband kann weitere Unterlagen fordern, wenn diese zur Beurteilung der Entwässerungsanlage aus seiner Sicht erforderlich sind.

§ 9

Entwässerungsgenehmigung

- 1.) Der Verband erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung eine Genehmigung zum Anschluss an die jeweilige öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung (Entwässerungsgenehmigung). Änderungen der Grundstücksentwässerungsanlage, der der Entwässerungsgenehmigung zugrunde liegenden Abwasserverhältnisse oder des Anschlusses an die Abwasseranlagen bedürfen ebenfalls einer Entwässerungsgenehmigung.
- 2.) Entwässerungsgenehmigungen sind vom Grundstückseigentümer schriftlich zu beantragen (Entwässerungsantrag). Für bereits angeschlossene Grundstücke gilt der tatsächliche Anschluss als Antrag.
- 3.) Der Verband entscheidet, ob und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Er kann Untersuchungen der Abwasserbeschaffenheit sowie Begutachtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen durch Sachverständige verlangen, sofern das zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich erscheint. Die Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen.
- 4.) Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte und der Rechte anderer Träger öffentlicher Belange erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sein sollten.

- 5.) Der Verband kann - abweichend von den Einleitungsbedingungen des § 10 - die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen sowie unter dem Vorbehalt des Widerrufs oder der nachträglichen Einschränkung oder Änderung erteilen.
- 6.) Der Verband kann dem Grundstückseigentümer die Selbstüberwachung seiner Grundstücksentwässerungsanlage sowie die Verpflichtung zur Vorlage der Untersuchungsergebnisse auferlegen. Er kann ferner anordnen, dass der Grundstückseigentümer eine regelmäßige Überwachung durch den Verband zu dulden und die dadurch bedingten Kosten zu erstatten hat. Im Bedarfsfall kann der Verband verlangen, dass der Grundstückseigentümer einen Fett- bzw. Leichtflüssigkeitsabscheider (nach DWA M 167 und 167-3) oder eine Vorbehandlungsanlage installiert. Die Reinigung und die Entleerung der Fett- bzw. Leichtflüssigkeitsabscheider sowie der dazugehörigen Schlammfänge müssen durch einen vom Grundstückseigentümer beauftragten und nach dem Abfallrecht zugelassenen Unternehmer erfolgen. Die Abscheideanlagen dürfen nicht bebaut werden und müssen jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Zur Wartung der entsprechenden Fett – bzw. Leichtflüssigkeitsabscheider ist der Grundstückseigentümer verpflichtet. Zu diesem Zweck ist mit einem geeigneten Fachunternehmer ein Wartungsvertrag abzuschließen, der eine Wartung entsprechend der Herstellervorgaben sicherstellt. Der Wartungsvertrag bzw. die Nachweise der durchgeführten Wartungen sind dem Verband mit dem Betriebstagebuch einem jährlich vorzulegen. Für bestehende Anlagen ist ein Wartungsvertrag innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung abzuschließen.
- 7.) Vor der Erteilung der Entwässerungsgenehmigung darf mit der Herstellung oder der Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nur begonnen werden, wenn und soweit der Verband sein Einverständnis schriftlich erteilt hat.
- 8.) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen oder wenn die Ausführung zwei Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag um jeweils höchstens zwei Jahre verlängert werden.

§ 10

Einleitungsbedingungen

- 1.) Für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen gelten die nachfolgenden Einleitungsbedingungen. Soweit gegen die Einleitungsbedingungen (§10) verstoßen wird, kann der Verband ein Einleitverbot anordnen.

Wenn eine Einleitung nach der Indirekteinleiterverordnung genehmigt wird, treten die in dieser Genehmigung bestimmten Werte an die Stelle der in den nachfolgenden Absätzen festgelegten Einleitungsbedingungen (Grenzwerte). Eine aufgrund der Indirekteinleiterverordnung erteilte Einleitungsgenehmigung ersetzt die Einleitungsgenehmigung nach dieser Satzung nicht.

Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, eine Ausfertigung der Genehmigung des Landkreises bzw. Landesverwaltungsamtes innerhalb eines Monats nach Zugang dem Verband auszuhändigen, soweit der Verband nicht für die Erteilung dieser Genehmigung zuständig ist. Die SÜVO ist einzuhalten.

- 2.) Alle Abwässer dürfen nur über die Grundstücksentwässerungsanlage eingeleitet werden.
- 3.) Schmutzwasser darf nur in Schmutzwasserkanäle bzw. bei Mischverfahren in Mischwasserkanäle eingeleitet werden. Niederschlagswasser darf nur in Niederschlagswasserkanäle bzw. bei Mischverfahren in Mischwasserkanäle eingeleitet werden. Wasser aus Grundstücksdrainagen sowie Grundwasser, Quellwasser, Schichtenwasser, Haldenwasser, Wasser aus Grundwasserabsenkungen und von Wärmepumpen darf grundsätzlich in die öffentlichen Einrichtungen des Abwasserzweckverbandes nicht eingeleitet werden. Über Ausnahmen in begründeten Einzelfällen entscheidet nach Untersuchung der Verband auf Antrag.
- 4.) Der Verband ist berechtigt, jederzeit die Grundstücksentwässerungsanlagen darauf zu überprüfen oder überprüfen zu lassen, ob die Einleitungsbedingungen nach dieser Satzung eingehalten werden. Er kann zu diesem Zweck auch jederzeit Proben des Abwassers entnehmen und untersuchen und/oder Messgeräte bzw. Probennehmer in den öffentlichen oder privaten Schächten, Einsteigschächten oder Inspektionsöffnungen installieren. Soweit Schächte, Einsteigschächte oder Inspektionsöffnungen (DIN 1986-100 von Mai 2008) nicht vorhanden sind, ist der Verband berechtigt, die zur Messung erforderlichen Einrichtungen einzubauen.

Die Kosten für diese Überwachungsmaßnahmen hat der Grundstückseigentümer zu tragen. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, dem Verband die für die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage und des Abwassers erforderlichen Auskünfte zu erteilen und den Zutritt auf seine Grundstücke zu gewähren.

- 5.) Ist damit zu rechnen, dass das anfallende Schmutzwasser nicht den Anforderungen dieser Satzung entspricht, kann gefordert werden, dass geeignete Vorbehandlungsanlagen und/oder Rückhaltungsmaßnahmen zu errichten sind.
- 6.) Der Verband kann eine Rückhaltung und/oder Vorbehandlung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück fordern, wenn die zulässige Einleitungsmenge überschritten wird und/oder das Niederschlagswasser nicht den Anforderungen dieser Satzung entspricht.
- 7.) Werden von dem Grundstück Stoffe oder Abwässer im Sinne dieser Satzung unzulässiger Weise in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet, ist der Verband berechtigt, auf Kosten des Grundstückseigentümers/der Grundstückseigentümerin die dadurch entstehenden Schäden und Mehraufwendungen in der Abwasseranlage zu beseitigen.
- 8.) Entspricht ein Anschluss nicht mehr den jeweils geltenden Einleitungsbedingungen, ist der Grundstückseigentümer sowie ggf. der Abwassereinleiter verpflichtet, die Einleitung entsprechend auf ihre Kosten anzupassen. Der Verband kann eine solche Anpassung verlangen und dafür eine angemessene Frist setzen.
- 9.) In die öffentlichen Abwasseranlagen dürfen solche Stoffe nicht eingeleitet werden, die
 - die Kanalisation verstopfen oder zu Ablagerungen führen,
 - giftige, übelriechende oder explosive Dämpfe oder Gase bilden,
 - Bau- und Werkstoffe in stärkerem Maße angreifen sowie
 - die Abwasserreinigung oder die Schlammabeseitigung erschweren
 - die öffentliche Sicherheit gefährden
 - das in den öffentlichen Abwasseranlagen tätige Personal gefährden

Hierzu gehören insbesondere folgende Stoffe:

- Fasern, Kunststoffe, Textilien, grobes Papier u.ä. (diese Stoffe dürfen auch in zerkleinertem Zustand nicht eingeleitet werden);
- Schutt, Asche, Glas, Sand, Müll, Küchenabfälle, Treber, Borsten, Lederreste;
- Kunstharz, Lacke, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtete Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen;
- Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Blut und Molke;

- Kaltreiniger, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die die Ölabscheidung verhindern;
- Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers;
- Säuren und Laugen (zulässiger pH-Bereich 6,5 - 10), chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoff; Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze; Carbide, die Acetylen bilden; ausgesprochen toxische Stoffe;
- Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen privaten Behandlungsanlagen;
- Inhalte von Chemietoiletten;

- Nicht desinfiziertes Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten;
- Medikamente und pharmazeutische Produkte;
- Farben, Putze, Kalk, Steine

Falls Stoffe dieser Art in stark verdünnter Form anfallen und dabei die in Abs. 9 genannten Einleitwerte nicht überschritten werden, gilt das Einleiterverbot nicht; das Verdünnungs- und Vermischungsverbot nach Abs. 10 bleibt von dieser Regelung unberührt.

- 10.) Liegt für eine Einleitung eine wasserrechtliche Genehmigung/Erlaubnis vor bzw. ist eine solche erforderlich, so gelten grundsätzlich die darin festgelegten Werte.
- 11.) Abwasser mit radioaktiven Inhaltsstoffen darf nur eingeleitet werden, wenn es der Verordnung für die Umsetzung der EURATOM-Richtlinie zum Strahlenschutz vom 20.07.2001(BGBl S.1714) entspricht.
- 12.) Gentechnisch neu kombinierte Nukleinsäuren sind vor der Einleitung in die zentrale Schmutzwasseranlage vollständig zu inaktivieren. Für diese Vorbehandlung ist ein Gutachten nach § 8 Abs. 3 vorzulegen.
- 13.) Schmutzwasser - insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben oder vergleichbaren Einrichtungen (z.B. Krankenhäuser) - darf, abgesehen von den übrigen Begrenzungen des Benutzungsrechts, zum Schutz der Abwasseranlagen, des Personals, der Allgemeinheit, des Schlammes und der wasserrechtlichen Vorschriften des Vorfluters nur eingeleitet werden, wenn die Grenzwerte in der Anlage 1 dieser Satzung nicht überschritten werden. Die Probenahme zur Überwachung der Einleitwerte durch den AZV erfolgt mittels qualifizierte Stichprobe.

Der AZV ist berechtigt, eine andere Form der Probenahme durchzuführen, um genauere Kenntnisse einzelner Parameter zu ermitteln (z. Bsp.: 24 Stunden Mischprobe,...). Insoweit die Einleitung von nichthäuslichem Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage durch Industrie- und/oder Gewerbebetriebe erfolgt, für die die Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser (AbwV) in Gewässer zusätzlich Anforderungen an das Abwasser vor Vermischung stellt, sind die jeweils zutreffenden Anhänge der Abwasserverordnung - AbwV (nur für die darin geregelten Stoffwerte) Grundlage für eine Einleitung. Der Eigentümer / Betreiber von Industrie- und Gewerbebetrieben ist verpflichtet, seine Abwasseranlagen zu überwachen. In den Fällen einer Vorreinigung ist die SÜVO einzuhalten, bei Abscheideanlagen ist der Anhang 3 dieser Satzung einzuhalten.

- 14.) Die vorstehend genannten Grenzwerte beziehen sich auf das Abwasser unmittelbar im Ablauf der Abwasseranfallstelle. Sofern dort eine Messung aus technischen Gründen nicht erfolgen kann, muss die Probenahmemöglichkeit vom Grundstückseigentümer so geschaffen werden, dass eine Abwasserprobe vor einem Vermischen dieses Abwassers mit Abwässern aus anderen Bereichen ohne einen das übliche Maß übersteigenden Aufwand vom Verband durchgeführt werden kann.
- 15.) Das jeweils anzuwendende Verfahren ist in der Anlage 1 zu dieser Satzung konkret beschrieben.
- 16.) Bei der Einleitung von Abwasser von gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken oder von anderem nichthäuslichen Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen ist eine qualifizierte Stichprobe oder die 24 Stunden Mischprobe zur Überwachung der Einleitwerte zulässig. Die qualifizierte Mischprobe umfasst mindestens fünf Stichproben, die in einem Zeitraum von höchstens zwei Stunden im Abstand von nicht weniger als zwei Minuten entnommen und gemischt werden. Die 24 Stunden Mischprobe wird mit einem anerkannten automatischen Probennehmer entnommen. Es kann auch eine Mengenabhängige 24 Stunden Mischprobe verlangt und entnommen werden. Bei den Parametern Temperatur und pH-Wert gilt davon abweichend die einfache Stichprobe.

Bei der Einleitung sind die vorstehend genannten Grenzwerte einzuhalten. Der Grenzwert gilt auch dann als eingehalten, wenn die Ergebnisse bei fünf im Rahmen seines Überwachungsrechts vom Verband durchgeführten Überprüfungen in vier Fällen den Grenzwert nicht überschreiten und kein Ergebnis den Grenzwert um mehr als 100 % übersteigt. Dabei bleiben Überprüfungen, die länger als drei Jahre zurückliegen, unberücksichtigt. Die zur Ermittlung der physikalischen und chemischen Beschaffenheit des Abwassers notwendigen Untersuchungen sind nach den Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung in der zur Zeit gültigen Fassung oder den entsprechenden DIN-Normen des Fachnormenausschusses Wasserwesen im Deutschen Institut für Normung e.V., Berlin und dieser Satzung auszuführen.

17.) Höhere Einleitungswerte können im Einzelfall - nur unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zugelassen werden, wenn nach den Besonderheiten des Falles die schädlichen Stoffe und Eigenschaften der Abwässer innerhalb dieser Grenzen für die öffentlichen Abwasseranlagen, die darin beschäftigten Personen und die Abwasserbehandlung vertretbar sind.

Niedrigere als die aufgeführten Einleitungswerte und Frachtbegrenzungen können im Einzelfall festgesetzt und die Einhaltung der geringeren Einleitungswerte kann angeordnet werden,

soweit dies nach den Umständen des Falles geboten ist, um eine Gefährdung der öffentlichen Abwasseranlagen oder der in den Anlagen beschäftigten Personen, die Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der Anlagen oder eine Erschwerung der Abwasserbehandlung sowie der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung zu verhüten. Das Einleiten oder Einbringen von Stoffen, die die geringeren Einleitungswerte überschreiten, fällt in den Geltungsbereich dieser Anordnung unter das Einleitungsverbot.

18.) Es ist unzulässig, entgegen den jeweils in Betracht kommenden allgemein anerkannten Regeln der Technik Abwasser zu verdünnen oder zu vermischen, um Einleitungswerte zu umgehen oder die Einleitungswerte zu erreichen. Dies gilt nicht in Bezug auf den Parameter Temperatur.

19.) Ist damit zu rechnen, dass das anfallende Schmutzwasser nicht den Anforderungen gemäß den vorstehenden Regelungen und der Anlage 1 entspricht, so sind durch den Grundstückseigentümer geeignete Vorbehandlungsanlagen zu errichten und geeignete Rückhaltungsmaßnahmen zu ergreifen. Vorbehandlungsanlagen müssen so gebaut, betrieben, überwacht und unterhalten werden, dass die vorgegebenen Grenzwerte der Anlage 1 (bzw. im Genehmigungsbescheid) eingehalten werden und sie dem Stand der Technik entsprechen. Die Regelungen und die Einhaltung der Selbstüberwachungsverordnung (SÜVO vom 05.8.2021 zul. geä. zum 20.04.2022) gelten dabei als Mindestmaß. Ein Betriebstagebuch gemäß SÜVO ist zu führen und den Mitarbeitern des Verbandes bzw. seiner Beauftragten auf Verlangen sofort vorzulegen.

In jedem Betrieb muss eine Person bestimmt und dem AZV benannt werden, die für die Bedienung der Vorbehandlungsanlage verantwortlich ist.

Jede Abwasserrelevante Störung an der Vorbehandlungsanlage, die bereits Auswirkungen auf den Betrieb dieser vermuten lässt, ist dem AZV unverzüglich anzuzeigen.

20.) Der Verband kann die Rückhaltung des Niederschlagswassers auf dem jeweiligen Grundstück fordern, wenn zulässige Abflussmengen oder Abflussqualitäten (Steine, Schlamm, Anforderungen aus §10) überschritten bzw. nicht eingehalten werden.

- 21.) Werden von dem Grundstück Stoffe oder Abwässer im Sinne der Abs. 2 bis 12 unzulässiger Weise in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet, ist der Verband berechtigt, auf Kosten des Grundstückseigentümers die dadurch entstehenden Schäden und Aufwendungen in der Abwasseranlage zu beseitigen, Untersuchungen und Messungen des Abwassers vorzunehmen und selbsttätige Messgeräte mit den dafür erforderlichen Kontrollschächten einbauen zu lassen.
- 22.) Der Verband ist berechtigt, bei Abwasser von Industrie- und Gewerbebetrieben zur Überwachung von Einleitungswerten auf Kosten der Grundstückseigentümer Untersuchungen und Messungen vorzunehmen sowie selbsttätige Messgeräte mit den erforderlichen Kontrollschächten einbauen zu lassen
- 23.) Beim Anschluss von Grundstücken, auf denen Benzin, Benzol, Öl, Fett oder dergleichen anfällt oder anfallen kann, sind im Einzelfall zugelassene und geeignete Abscheider zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser durch den Eigentümer einzubauen (siehe DIN 1986, 1999 und 4040).

Diese Abscheider sind durch einen verantwortlichen, welcher dem AZV zu benennen ist zu pflegen, instanzzuhalten, zu warten, zu reinigen und entleeren zu lassen(nach DIN EN 1825-2).Die Vorschriften der DWA M-167 sind dabei Voraussetzung und vollumfänglich zu beachten.

- 24.) Sind gefährliche oder schädliche Stoffe in die Abwasseranlage gelangt, hat der Anschlussnehmer dies dem AZV unverzüglich mitzuteilen. Erforderlichenfalls sind nach Aufforderung des AZV automatische Mess-, Steuer und Erfassungseinrichtungen zur Kontrolle der Abwasserbeschaffenheit durch den Anschlussnehmer einzubauen und zu jederzeit funktionstüchtig in Betrieb zu halten
- 25.) Der Starkverschmutzerzuschlag ist als Abwassergebührensuschlag grundsätzlich dann zu entrichten, wenn die mittlere Konzentration der nachstehend aufgeführten Abwasserinhaltsstoffe die folgenden Schwellenwerte für häusliches Abwasser (ATV-DVWK-A 198) übersteigt:
- | | |
|---|------------|
| ➤ CSB (chem. Sauerstoffbedarf homogenisiert) | 1.200 mg/l |
| ➤ BSB ₅ | 600 mg/l |
| ➤ TKN (Summe aus organischem Stickstoff und Ammonium) | 150 mg/l |
| ➤ P (Phosphor gesamt) | 25 mg/l |

Bemessungsgrundlage des Starkverschmutzerzuschlag ist sowohl der Gehalt an CSB, BSB₅, TKN und P der jeweils über dem hier genannten Werten liegt. Dazu zählt auch das Verhältnis zwischen CSB und BSB₅.

Die für den Starkverschmutzerzuschlag maßgebenden Verschmutzungswerte werden am Revisions-schacht, der Einleitstelle oder einer durch den AZV festgelegten Probenahmestelle in mg/l gemessen. Der Berechnung des Starkverschmutzerzuschlag wird das arithmetische Mittel für die in diesem Absatz genannten Parameter zu Grunde gelegt. Dafür werden in der Regel 5 bis 11 Stichproben im Jahr aus dem jeweiligen Teilstrom entnommen.

Die Zahl, der Zeitpunkt und die Art der Probennahme (qualifizierte Stichprobe oder 24 Stunden Mischprobe) der Messung werden vom Verband festgelegt und durchgeführt.

Die Kosten für die Abwasserprobenahme und -Analyse inkl. aller Nebenkosten der Messung trägt der Grundstückseigentümer/Betreiber/Einleiter/Nutznießler gesamtschuldnerisch.

Die Einzelheiten regelt die Abwasserbeseitigungsabgabensatzung.

II.

Besondere Bestimmungen für zentrale Abwasseranlagen

§ 11

Anschlusskanal

- 1.) Jedes Grundstück muss einen eigenen, unmittelbaren Anschluss an die jeweilige öffentliche Abwasseranlage haben (bei Trennkanalisation zwei Anschlüsse). Erfolgt die Entwässerung im Drucksystem, so kann der Verband für zwei Grundstücke einen gemeinsamen Schacht mit Pumpe und elektrischer Steuerungsanlage auf einem der beiden Grundstücke und lediglich einen Anschlussstutzen für das zweite Grundstück vorsehen.

Die Lage und lichte Weite des Anschlusskanals und die Anordnung des Schachtes, der Revisions-schächte, Inspektionsöffnungen Einstiegsschächte oder des Pumpenschachtes bestimmt der Verband (Entwässerungsgenehmigung). Es besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Entwässerungstiefe.

Die Anordnung des Revisionsschachtes-/ Öffnung (Einleitstelle oder Übergabestelle) erfolgt auf der Grundstücksgrenze. Ist der Einbau eines Revisionsschachtes-/ Öffnung auf der Grundstücksgrenze im Einzelfall nicht möglich bzw. nur mit unverhältnismäßig hohen Aufwendungen verbunden, so kann der Revisionsschacht-/ Öffnung im öffentlichen Bereich vor der Grundstücksgrenze hergestellt werden. Hilfsweise, wenn eine Verlegung/Herstellung im öffentlichen Bereich nicht möglich ist, dann ist der Revisionsschacht auf dem privatem Grundstück maximal 1 Meter hinter der Grundstücksgrenze zu errichten. Der Anschlusskanal endet dann mit dem Revisionsschacht im öffentlichen oder hilfsweise privaten Bereich.

Ist das Setzen eines Revisionsschachtes auch im öffentlichen Bereich nicht möglich kann in einzelnen Ausnahmefällen und auf Antrag durch den Verband anders entschieden werden.

- 2.) Der Verband kann ausnahmsweise den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Anschlusskanal zulassen. Diese Ausnahme setzt voraus, dass die beteiligten Grundstückseigentümer die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung einer Baulast oder einer Dienstbarkeit gesichert haben. Bei Anschluss an einen Schacht der Hauptleitung kann der Verband von der Anordnung eines Revisionsschachtes ausnahmsweise gänzlich absehen.
- 3.) Der Verband lässt die Anschlusskanäle für Schmutz-, Misch- und Niederschlagswasser einschließlich der Revisionsschächte/Öffnungen bzw. Pumpenschächte mit Pumpe herstellen.
- 4.) Ergeben sich bei der Ausführung der Anschlusskanäle unvorhersehbare Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen von dem genehmigten Plan erfordern können, so hat der Grundstückseigentümer den dadurch für die Anpassung seiner Grundstücksentwässerungsanlage entstehenden Aufwand zu tragen. Der Grundstückseigentümer kann keine Ansprüche geltend machen für Nachteile, Erschwernisse und Aufwand, die durch solche Änderungen der Anschlusskanäle beim Bau und beim Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage entsteht.
- 5.) Der Verband hat den Anschlusskanal zu unterhalten und bei Verstopfung zu reinigen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer, wenn die Reinigung und die Unterhaltung durch sein Verschulden erforderlich geworden sind.
- 6.) Der Grundstückseigentümer darf den Anschlusskanal nicht verändern oder verändern lassen.
- 7.) Die Nennweite der Grundstücksanschlussleitung muss mindestens DN 150 betragen. Der Verband kann eine geringere Nennweite vorschreiben (z. Bsp. in Fällen §10 Abs. 25). Der Revisionschacht- / Öffnung muss einen Minstdurchmesser von 400 mm (DN 400) haben.

§ 12

Grundstücksentwässerungsanlage

- 1.) Die Entwässerungsanlage auf dem anzuschließenden Grundstück ist vom Grundstückseigentümer nach den jeweils geltenden allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere gem. DIN EN 752 : 2017 „Entwässerungssysteme außerhalb von Gebäuden“, DIN EN 12056: 2001-01 Beuth „Schwerkraftentwässerungsanlage innerhalb von Gebäuden“ in Verbindung mit der DIN 1986-100: 2016-12, DIN 1986 Teile 3 von 11/2004, 08/2019 und 02/2012 -"Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke“ und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben.

Ist für das Ableiten der Abwässer in den Kanalanschluss ein natürliches Gefälle nicht vorhanden oder besteht Rückstaugefahr, die durch eine Rückstaudoppelvorrichtung nicht sicher beseitigt werden kann, so muss eine Abwasserhebeanlage eingebaut werden. Die Kosten für die Herstellung, Erneuerung, Verbesserung, Beseitigung und den Betrieb trägt der Grundstückseigentümer. Anlage 2 ist zu beachten.

- 2.) Die Verfüllung von Rohrgräben hat nach DIN EN 1610:2015 in Verbindung mit DWA-A 139 (Ausgabe 2019-03) und DIN 18300:2019-09 zu erfolgen. Die Herstellung von Rohrgräben, das Verlegen der Rohrleitungen, Formstücken und Armaturen sowie das Verfüllen der Rohrgräben dürfen nur fach- und sachgerecht durch Sachkundige erfolgen. Eine wasserdichte Einführung der Rohrleitungen in Gebäude oder Gebäudeteile ist zu gewährleisten.
- 3.) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach ihrer Abnahme durch den Verband in Betrieb genommen werden. Bis zur Abnahme einschl. der Dichtigkeitsprüfung gemäß DIN 1610:2016-09 dürfen Rohrgräben nicht verfüllt werden. Über das Prüfungsergebnis wird ein Abnahmeschein ausfertigt, soweit das Prüfungsergebnis die Inbetriebnahme der Anlage erlaubt. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb einer zu stellende Frist zu beseitigen. Der Abnahmeschein befreit den Grundstückseigentümer nicht von seiner Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage.
- 4.) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Werden Mängel festgestellt, so kann der Verband fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten des Grundstückseigentümers in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird.
- 5.) Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen einschließlich etwaiger Vorbehandlungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen im Sinne des Abs. 1, so hat sie der Grundstückseigentümer auf Verlangen des Verbandes auf eigene Kosten entsprechend anzupassen. Für die Anpassung ist dem Grundstückseigentümer eine angemessene Frist einzuräumen. Der Grundstückseigentümer ist zur Anpassung auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an der öffentlichen Abwasseranlage das erforderlich machen. Die Anpassungsmaßnahmen bedürfen der Genehmigung durch den Verband. Die §§ 8 und 9 sind entsprechend anzuwenden.

§ 13

Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage

- 1.) Dem Verband oder seinem Beauftragten ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage oder zur Beseitigung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt zu dieser Anlage, zu den Abwasservorbehandlungsanlagen und zu den Abwasseranfallstellen zu gewähren. Sie sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Abwasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen.
- 2.) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Abscheider, Rückstauverschlüsse, sowie Abwasserbehandlungsanlagen müssen zugänglich sein. Soweit der Revisionsschacht/Öffnung auf dem privatem Grundstück errichtet sind, muss dieser ebenfalls jederzeit zugänglich sein.
- 3.) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage geforderten Auskünfte zu erteilen.
- 4.) Soweit das Grundstück an die zentrale Abwasseranlage angeschlossen ist, kann der Verband dem/der Grundstückseigentümer/in die Eigenüberwachung für die Grundstücksentwässerungsanlage und für das auf dem Grundstück anfallende Abwasser nebst Vorlagepflicht der Untersuchungsergebnisse auferlegen sowie die Duldung und Kostentragung für eine regelmäßige Überwachung durch den Verband festsetzen. Der Verband ist berechtigt, Art und Umfang der Eigenüberwachung zu bestimmen.

§ 14

Sicherung gegen Rückstau

- 1.) Die Rückstauenebene ist die festgelegte Höhenlage, unterhalb derer Entwässerungsleitungen auf den Grundstücken gegen Rückstau aus der Kanalisation zu sichern sind. Als Rückstauenebene gilt:
 - 5 cm über der Höhe der Straßenoberkante an der Anschlussstelle, soweit nicht im Einzelfall oder für einzelne Baugebiete oder Stadtteile eine andere Ebene festgesetzt ist,
 - die vorhandene oder endgültig vorgesehene Straßenhöhe des ersten nach der Einleitstelle befindlichen Schachtes bei der Gefälleentwässerung und
 - bei allen Sonderentwässerungsverfahren die Oberkante des Schachtes der Einrichtung zum Sammeln der Abwässer auf dem Grundstück.

Aus diesen Gründen müssen unterhalb der Rückstauenebene liegende Räume gegen Rückstau gesichert werden. Unter der Rückstauenebene liegende Räume, Schächte, Schmutz- und Niederschlagswasserbodenabläufe, Toiletten, Abwasserabläufe usw. müssen gemäß DIN 1986:2016-12 bzw. DIN EN 12056 gegen Rückstau abgesichert sein. Die Sperrvorrichtungen (DIN EN 13564-1) sind dauernd geschlossen zu halten und dürfen nur bei Bedarf geöffnet werden.

- 2.) Wo die Absperrvorrichtungen nicht dauernd geschlossen sein können oder die angrenzenden Räume unbedingt gegen Rückstau geschützt werden müssen, z.B. Wohnungen, gewerbliche Räume, Lagerräume für Lebensmittel oder andere wertvolle Güter, ist das Abwasser mit einer automatisch arbeitenden und dafür geeigneten Abwasserhebeanlage (DIN EN 12056-4) bis über die Rückstauenebene zu heben und dann in die jeweils öffentliche Abwasseranlage (Schmutz-, Niederschlags-, Mischwasseranlage) zu leiten.
- 3.) Für Schäden, die durch Rückstau aus der öffentlichen Entwässerungsanlage entstehen, haftet der Verband nicht.

§ 14a

Sonderregelungen für vom Verband übernommene Altanlagen

- 1.) Der Abwasserzweckverband „Einzugsgebiet Eisleben“ (Rechtsvorgänger des AZV „Eisleben-Süßer See“) hat von Mitgliedsgemeinden Altanlagen übernommen, die den Vorschriften des § 2 dieser Satzung bzw. den Vorschriften der DIN EN 12056 (DIN 1986 alt) nicht entsprechen. Solange keine technischen Störungen auftreten ist für diese Altanlagen eine Abweichung von der DIN EN 12056 hinzunehmen. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass Revisionsschächte auf den zu entwässernden Grundstücken beim Anschluss der Grundstücke an die zentrale Abwasserbeseitigungsanlage nicht hergestellt worden sind. Entsprechendes gilt, wenn zukünftig Entwässerungsanlagen von Mitgliedsgemeinden übernommen werden, die den Vorschriften dieser Satzung bzw. den aktuellen DIN-Vorschriften nicht entsprechen.
- 2.) Vom Verband übernommene Altanlagen i.S. des vorstehenden Abs.1 gelten abweichend von der Regelung des § 2 dieser Satzung als betriebsfertig hergestellt. Die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung endet in diesen Fällen abweichend von § 2 Abs. 4 dieser Satzung an der Grundstücksgrenze zum zu entwässernden Grundstück. Die öffentliche Einrichtung gilt auch als i.S. des § 7 der „Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung des Abwasserzweckverbandes " Eisleben-Süßer See" hergestellt.
- 3.) Bei notwendiger Erneuerung, Reparatur oder neu Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlage, ist diese nach dem aktuellen Stand der Technik und dieser Satzung herzustellen.

III.

Besondere Vorschriften für die dezentrale Abwasseranlage

§ 15

Bau, Betrieb und Überwachung

- 1.) Jedes Grundstück, das nach den Vorschriften der dezentralen Schmutzwasserentsorgung dezentral entsorgt wird, ist vom Grundstückseigentümer mit einer Grundstücksentwässerungsanlage (abflusslose Sammelgrube, Kleinkläranlage) zu versehen, die nach den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik (DIN 1986, DIN 4281 und DIN 4261, DWA-A221) herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten und zu ändern ist.
- 2.) Für jedes Grundstück, das gemäß Abwasserbeseitigungskonzept bzw. Satzung über den vollständigen oder teilweisen Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht des Verbandes dezentral zu entsorgen ist, ist vom Grundstückseigentümer eine dezentrale Grundstücksentwässerungsanlage (abflusslose Sammelgrube, Kleinkläranlage) herzustellen, zu betreiben, und zu unterhalten, die dem Stand der Technik (gültige allgemeine bauaufsichtliche Zulassung des DIBt bzw. nach DIN EN 12566-3 mit CE Kennzeichnung) entspricht.
- 3.) Die Arbeiten an der Grundstücksentwässerungsanlage sind fachgerecht und sorgfältig nach den zurzeit gültigen DIN-Vorschriften (DIN 1986, DIN 4281, DIN 4261 und DIN 1986-100) auszuführen. Alle Anlagenteile müssen dauerhaft gas- und wasserdicht sowie wurzelfest sein.
- 4.) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind so anzulegen, dass die Anfahr- und Entleerungsmöglichkeit für das Entsorgungsfahrzeug (LKW 15 bis 25 Tonnen zulässiges Gesamtgewicht, Breite der Fahrbahn $\geq 2,80\text{m}$ und max. 30 - 60 m Schlauchlänge) ganzjährig ungehindert erfolgen kann. Die Sammelgrube / Kleinkläranlage muss frei zugänglich sein und ohne weiteren Aufwand direkt (keine schweren Deckel, keine Umwege, keine Gegenstände zu beräumen, keine Hindernisse, etc.) zu entleeren sein.
- 5.) Für Kleinkläranlagen gilt zusätzlich:
 - a. die Verordnung zur Überwachung der Selbstüberwachung und der Wartung von Kleinkläranlagen (KKAÜVO vom 19.10.2012 in aktuellster Fassung jetzt 04/2022 sowie dem Vollzug der KKAÜVO vom 13.11.2013; MBl.LSA 2013, S.724) ist einzuhalten und zu beachten. Die Betreiberpflichten sind nach §§3-5 durch den Betreiber der Anlage durchzuführen.

- b. Vollbiologische Kleinkläranlagen sind durch den Eigentümer/Betreiber gemäß der Selbstüberwachungsverordnung des Landes Sachsen Anhalt (SÜVO vom 5.8.2021 in der aktuellsten Fassung 20.04.2022) und § 3 KKAÜVO zu überwachen. Ein fachkundiger ist für die Wartung hinzuzuziehen. Die Regelungen der wasserrechtlichen Erlaubnis des Landkreises sind bei Vorhandensein zu beachten.
 - c. dass die Entnahmeöffnung für den Schlamm frei zugänglich sein muss und einen ausreichenden Durchmesser haben muss. Es ist sicher zu stellen, dass die Schlammnahme jeweils entsprechend den Hinweisen der Herstellerfirma ungehindert erfolgen kann. Dem Verband ist der gesamte anfallende Schlamm anzudienen.
- 6.) Abflusslose Sammelgruben müssen dauerhaft dicht hergestellt sein. Auf Verlangen des Verbandes hat der Grundstückseigentümer die Prüfung der Dichtheit zu beauftragen und einen Dichtheitsnachweis durch eine qualifizierte Fachfirma vorzulegen. Die Kosten für den Dichtheitsnachweis hat der jeweilige Grundstückseigentümer bzw. Eigentümer der Sammelgrube zu tragen. Die abflusslose Sammelgrube ist in Abhängigkeit des Schmutzwasseranfalles so zu dimensionieren, dass eine Entleerung nicht häufiger als alle 8 Wochen erfolgen muss. Bei unzureichender Mitwirkung sind die Mehraufwendungen durch den Grundstückseigentümer zu tragen. Dem Verband ist das gesamte auf dem Grundstück anfallende Abwasser zu überlassen
- 7.) Bei Stilllegung der abflusslosen Sammelgrube oder Kleinkläranlage (z. Bsp. Anschluss an die Zentraler Schmutzwasserbeseitigung, etc.) ist diese zu entleeren und zu reinigen. Die Reinigung und Entleerung erfolgt durch den Verband auf Kosten des Grundstückseigentümers.
- 8.) Für die Überwachung gilt § 13 sinngemäß. Im Übrigen ist der Verband berechtigt, zu überprüfen, inwieweit der Grundstückseigentümer seiner Verpflichtung nachkommt, den gesamten Schlamm entsorgen zu lassen bzw. das gesamte Abwasser durch den Verband abfahren zu lassen. Zu diesem Zweck kann der Verband einen Abgleich mit den Mengen des Trinkwasserbezuges (einschließlich der Eigenwasserversorgung) vornehmen. Verletzt der Grundstückseigentümer seine Pflichten, so ist der Verband berechtigt, die Entleerung der jeweiligen Grundstücksentwässerungsanlage auch ohne Veranlassung durch den Grundstückseigentümer und/oder eine Dichtigkeitsprüfung der Sammelgrube durchzuführen, wenn es zur ordnungsgemäßen Entsorgung erforderlich ist.

§ 16 Einbringungsverbote

In die Grundstücksentwässerungsanlage dürfen die in § 10 Abs. 9 aufgeführten Stoffe nicht eingeleitet werden.

§ 17 Entleerung

1.) Die Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben werden vom Verband oder seinen Beauftragten regelmäßig entleert bzw. entschlammt. Die Schlamm-entnahme erfolgt nach den Hinweisen aus dem Wartungsprotokoll oder den Herstellerangaben. Diese Hinweise sind dem Mitarbeiter bzw. Beauftragten des Verbandes zum Termin der Entsorgung vorzulegen. Abflusslose Sammelgruben sind einmal jährlich zu leeren. Die Entnahmeöffnung / der Entnahmeanschluss für den Schlamm/Abwasser muss frei zugänglich und leicht zu öffnen sein sowie entsprechend den Herstellerhinweisen einen ausreichenden Durchmesser haben.

Der Grundstückseigentümer ist verantwortlich dafür, dass die übliche Anfahr- und Entleerungsmöglichkeit für das Entsorgungsfahrzeug (LKW 15 bis 25 Tonnen zulässiges Gesamtgewicht, Breite der Fahrbahn $\geq 2,80\text{m}$ und max. 30 - 60 m Schlauchlänge) ganzjährig ungehindert erfolgen kann. Zu diesem Zweck ist dem Verband oder seinen Beauftragten ungehindert Zutritt zu gewähren. Das anfallende Abwasser bzw. der anfallende Schlamm werden einer Behandlungsanlage zugeführt.

2.) Im Einzelnen gilt für die Entleerungshäufigkeit:

a) Abflusslose Sammelgruben werden bei Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich geleert. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, rechtzeitig - mindestens 14 Tage vorher - beim Verband bzw. dessen beauftragten Entsorgungsunternehmen die Notwendigkeit einer Grubenentleerung anzuzeigen. Der Verband kann im Einzelfall festlegen, dass für die abflusslose Sammelgrube ein bestimmter Entsorgungszyklus einzuhalten ist. Der Entsorgungszyklus ist abhängig von der Größe der jeweiligen abflusslosen Sammelgrube sowie der Anzahl der Personen auf dem Grundstück zu gestalten. Eine Entleerung darf nicht häufiger als alle 8 Wochen erfolgen.

b) Kleinkläranlagen (auch Mehrkammer und Ausfallgruben) werden bei Bedarf entschlammt, mindestens jedoch einmal jährlich. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, rechtzeitig - mindestens 14 Tage vorher - beim Verband bzw. dessen beauftragten Entsorgungsunternehmen die Notwendigkeit einer Grubenentleerung anzuzeigen bzw. einen Termin mit dem

Entsorgungsunternehmen zu vereinbaren. In begründeten Einzelfällen kann eine abweichende Entleerungshäufigkeit angeordnet werden. Diese Anlagen sind wie abflusslose Sammelgruben zu betreiben und auf diese umzurüsten. Es gelten die Regelungen wie im Abs. a.

c) Vollbiologische Kleinkläranlagen (DIN 4261-2, allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung des DIBt, DIN EN 12566-3) sind nach Herstellerangaben gemäß Wartungsprotokoll und wasserrechtlicher Erlaubnis zu entleeren. Die jeweiligen Wartungsprotokolle sind dem Verband spätestens 14 Tage nach erfolgter Wartung zu übergeben. Erfolgt die Übergabe des Wartungsprotokolls an den Verband nicht oder nicht rechtzeitig, erfolgt eine regelmäßige Entleerung der Kleinkläranlage aller 2 Jahre auf Kosten des Grundstückseigentümers/Benutzers durch den Verband. Der Grundstückseigentümer kann den genauen Entsorgungstermin mit dem Entsorgungsunternehmen abstimmen.

3.) Der Verband oder seine Beauftragten können die Entsorgungstermine (Tourenplan) bekannt geben. Die Bekanntgabe kann öffentlich geschehen. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, damit die Entsorgung zum festgesetzten Zeitpunkt erfolgen kann.

4.) Ist der Grundstückseigentümer oder sein Beauftragter zum vereinbarten Entsorgungstermin (Entleerung) nicht anwesend, hat er die Kosten für die vergebliche Anfahrt an den Verband zu begleichen.

5.) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage dauerhaft außer Betrieb genommen (z. Bsp. bei Umschluss von dezentraler auf zentrale Abwasserbeseitigung), so ist die Sammelgrube oder Kleinkläranlage durch den Verband auf Kosten des Grundstückseigentümers/Berechtigten vollständig zu entleeren und zu reinigen.

5.) Voraussetzung für die Entleerung der Kleinkläranlagen und Sammelgruben ist die Einhaltung der Einleitungsbedingungen gemäß §10.

IV. Schlussvorschriften

§ 18

Maßnahmen an den öffentlichen Abwasseranlagen

Einrichtungen öffentlicher Abwasseranlagen dürfen nur von Beauftragten des Verbandes oder mit Zustimmung des Verbandes betreten werden. Eingriffe an öffentlichen Abwasseranlagen sind unzulässig.

§ 19

Anzeigepflichten

- 1.) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwanges (§ 5 Abs. 1), so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich dem Verband mitzuteilen.
- 2.) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage, so ist der Verband unverzüglich zu unterrichten.
- 3.) Der Grundstückseigentümer hat Betriebsstörungen oder Mängel am Anschlusskanal (auch an Vorbehandlungsanlagen, Speichern, Rückhaltebecken, etc.) unverzüglich dem Verband mitzuteilen.
- 4.) Wechselt das Eigentum an einem Grundstück, so hat der bisherige Eigentümer die Rechtsänderung unverzüglich dem Verband schriftlich mitzuteilen. In gleicher Weise ist auch der neue Eigentümer verpflichtet.
- 5.) Wenn Art und Menge des Abwassers sich erheblich ändern (z.B. bei Produktionsumstellungen), so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich dem Verband mitzuteilen. Ggf. ist ein neuer Antrag zu stellen.

§ 20

Altanlagen

- 1.) Anlagen, die vor dem Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers dienen und die nicht als Bestandteil der angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlage genehmigt sind, hat der Grundstückseigentümer innerhalb von drei Monaten auf seine Kosten so herzurichten, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung von Abwasser nicht mehr benutzt werden können.

- 2.) Ist ein Grundstück nicht mehr zu entwässern, hat der Verband das Recht, den Anschluss auf Kosten des Grundstückseigentümers zu schließen und rückzubauen.
- 3.) Ist ein Grundstück wegen Wegfalls des Anschluss- und Benutzungszwangs nicht mehr zu entwässern, trennt oder entfernt der Verband den Grundstücksanschluss von Amts wegen oder auf Antrag des Grundstückseigentümers. Die Kosten hierfür hat der Grundstückseigentümer zu tragen

§ 21

Haftung

- 1.) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der Verursacher. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet werden. Ferner hat der Verursacher den Verband von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte in diesem Zusammenhang gegen den Verband geltend machen.
- 2.) Wer entgegen § 18 unbefugt Einrichtungen von Abwasseranlagen betritt oder Eingriffe an ihnen vornimmt, haftet für entstehende Schäden.
- 3.) Der Grundstückseigentümer haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die dem Verband durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.
- 4.) Wer durch Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser Satzung die Erhöhung der Abwasserabgabe (§ 4 Abs.4 oder §9 Abs. 5 AbwAG i.d.F. v. 22.8.2018) verursacht, hat dem Verband den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe, der dem Verband berechnet wird, und/oder gemäß §10 Abs.3 AbwAG vom Verband nicht verrechnet werden kann, zu erstatten.
- 5.) Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.
- 6.) Bei Überschwemmungsschäden als Folge von
 - a) Rückstau in der öffentlichen Abwasseranlage, z.B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden oder Schneeschmelze;
 - b) Betriebsstörungen, z.B. bei Ausfall eines Pumpwerkes;
 - c) Behinderungen des Abwasserabflusses, z.B. bei Kanalbruch, Erdbeben oder Verstopfung;
 - d) zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Abwasseranlage, z.B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten;

hat der Grundstückseigentümer einen Anspruch auf Schadenersatz nur, soweit die eingetretenen Schäden vom Verband schuldhaft verursacht worden sind. Andernfalls hat der Grundstückseigentümer den Verband von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihr geltend machen.

- 7.) Wenn bei der dezentralen Entsorgung trotz erfolgter Anmeldung zur Entleerung oder Entschlammung infolge höherer Gewalt, Streik, Betriebsstörungen, Defekte oder betriebsnotwendiger anderer Arbeiten die Entsorgung erst verspätet durchgeführt werden kann oder eingeschränkt bzw. unterbrochen werden muss, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Ersatz eventuell dadurch bedingter Schäden.
- 8.) Für die Haftung gelten im Übrigen die gesetzlichen Vorschriften

§ 22

Zwangsmittel

- 1.) Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann nach den §§ 53 bis 59 des Gesetzes für die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) ein Zwangsgeld von 5,00 EUR bis zu 500.000,00 EUR angedroht und festgesetzt werden. Dieses Zwangsmittel kann wiederholt werden, bis die verletzte Vorschrift dieser Satzung befolgt (festgestellte Mängel beseitigt) wird.
- 2.) Die zu erzwingende Handlung kann nach vorheriger Androhung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen durchgesetzt werden.
- 3.) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 23

Ordnungswidrigkeiten

- 1.) Ordnungswidrig im Sinne des § 8 Abs. 6 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt, in der z.Zt. gültigen Fassung zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Juni 2022 (GVBl. LSA S. 130) (KVG LSA GVBl. LSA 2014, 288) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen:
 01. § 5 Abs.1 sein Grundstück nicht rechtzeitig an die öffentliche Abwasseranlagen anschließen lässt;
 02. § 5 Abs. 3 sein Grundstück nicht nach dem von dem Verband vorgeschriebenen Verfahren entwässert;

03. § 6 das bei ihm anfallende Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage ableitet;
(zentrale Entsorgung)
04. §5 Abs.7 seine Grundstücksentwässerungsanlage nicht leeren und/oder reinigen lässt
05. § 5 Grundstücksentwässerung oder -anlagenteile davon nicht außer Betrieb nimmt
06. § 6 nicht den gesamten anfallenden Schlamm bzw. das gesamte Abwasser (Kleinkläranlage bzw. abflussloslose Sammelgrube) dem Verband andient;
07. § 10 und §3 Abs.1 Abwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen einleitet, das den Einleitungsbedingungen widerspricht
08. § 10 Abs. 3.) Schmutzwasser in die zentrale Anlage zur Niederschlagswasserbeseitigung einleitet;
09. § 10 Abs. 3.) Niederschlagswasser in die öffentliche Einrichtung der zentralen Schmutzwasseranlage (Trennkanalisation) einleitet;
10. dem nach § 8 genehmigten Entwässerungsantrag die Anlage ausführt;
11. § 6 sich der Verpflichtung zur Entsorgung der Kleinkläranlagen bzw. abflusslosen Gruben im Rahmen der dezentralen Abwasserentsorgung durch den Verband entzieht – und etwa die Entsorgung durch einen nicht autorisierten Dritten vornehmen lässt.
12. § 9 den Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Abwasseranlage oder die Änderung der Entwässerungsgenehmigung nicht beantragt
13. § 8 den Entwässerungsantrag trotz Aufforderung nicht vollständig beim Verband einreicht
14. § 8 die Vorschriften und Bedingen sowie DIN und DWA Normen im Entwässerungsantrag nicht berücksichtigt oder beim Bau nicht beachtet
15. §§ 8,10, 12,15 seine Mitwirkungspflicht verletzt
16. § 9 ohne rechtsgültige Entwässerungsgenehmigung Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleitet
17. § 9 ohne rechtsgültige Entwässerungsgenehmigung den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage vornimmt
18. §12 Abs. 3 die Grundstücksentwässerungsanlage oder auch Teile davon vor der Abnahme in Betrieb nimmt oder Rohrgräben vor der Abnahme verfüllt oder verfüllen lässt;
19. § 12 Abs. 4 die Entwässerungsanlage seines Grundstücks nicht ordnungsgemäß betreibt;
20. § 13 Beauftragten dem Verband nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlagen gewährt;
21. § 17 Abs. 1 die Entleerung behindert;
22. § 17 Abs. 2 die Anzeige der notwendigen Grubenentleerung unterlässt;
23. §17 den vorgeschriebenen Entsorgungsrhythmus nicht einhält
24. § 18 die öffentliche Abwasseranlage betritt oder sonstige Maßnahmen an ihr vornimmt;
25. § 19 seine Anzeigepflichten nicht oder nicht unverzüglich erfüllt;

26. § 15 Abs. 6 nicht über eine vollständig dichte Sammelgrube verfügt bzw. den Dichtheitsnachweis nicht erbringt;
 27. §15 die Sammelgrube oder Kleinkläranlage für die Entleerung nicht frei und ungehindert zugänglich ist
 28. § 15 Abs. 4 das Entsorgungsfahrzeug nicht ungehindert an- und abfahren kann;
 29. § 17 nicht anzeigt, dass entsprechender Entleerungsbedarf in Bezug auf die jeweilige Grundstücksentwässerungsanlage besteht
 30. § 9 Abs.6 Fett- bzw. Leichtflüssigkeitsabscheider nicht regelmäßig und Termingerechtem entleeren lässt oder für seine Abscheider keinen Wartungsvertrag abschließt oder das Betriebstagebuch nicht führt und dies dem Verband nicht jährlich vorlegt,
 31. § 10 Abs. 19 Vorbehandlungsanlagen nicht ordnungsgemäß
 - a. nach dem Stand der Technik errichtet, betreibt und Unterhält
 - b. nach der Selbstüberwachungsverordnung (SÜVO) überwacht
 - c. ein Betriebstagebuch führt
 32. § 10 Abs. 16 die Probenahme des Verbandes behindert oder nicht unterstützt
- 2.) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu € 5.000,00 geahndet werden.

§ 24

Übergangsregelung

- 1.) Die vor Inkrafttreten der Satzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt.
- 2.) Soweit mit dem Inkrafttreten dieser Satzung die Anschlussvoraussetzungen gegeben sind und das Grundstück noch nicht an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Entwässerungsantrag gemäß § 9 dieser Satzung spätestens zwei Monate nach ihrem Inkrafttreten einzureichen.

§ 25 Sprachliche Gleichstellung

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.

§ 26 Inkrafttreten

Diese erste Änderungssatzung der Abwasserbeseitigungssatzung tritt am Tag nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

3 Anhänge

Anhang 1

1. Allgemeine Parameter	Grenzwert	DIN Normen - DEV-Nummern 2	
Wassertemperatur und Temperatur	35°C	DIN 38404-4	Dez. 1976
pH-Wert	wenigstens 6,5 höchstens 10,0	DIN EN ISO 10523-C5 DIN 38404-5,	2012 2009
Absetzbare Stoffe (allein durch Schwerkraft) Zur Kontrolle anderer Parameter können auch niedrigere Werte festgelegt werden, wie z.B. 0,3 ml/l für toxische Metallhydroxide.	10 ml/l, nach 0,5 Std. Absetzzeit	DIN 38409-9	Juli 1980
CSB	1200 mg/l	DIN 38409 41, 43, 44; ISO 6060-1989	1980
Biochemischer Sauerstoffbedarf BSB5	600 mg/l	DIN EN 1899-1 DIN 38409-51 DIN EN ISO 5815-1 (H50)	1998 1980 2020
Verhältnis CSB zu BSB5	2 zu 1		
Leitfähigkeit bei 25°C	1500 µS/cm	DIN EN 27888	1993
2. Organische Stoffe und Stoffkenngrößen			
Schwerflüchtige, lipophile Stoffe direkt abscheidbar(u.a. verseifbare Öle, Fette)	100 mg/l	DIN 38409-56	06.2009
Schwerflüchtige, lipophile Stoffe soweit Menge und Art des Abwassers bei der Bemessung nach DIN 4040 zu Abscheideanlagen über NG 10 führen	250 mg/l	DIN 38409 Teil 17	1986
3. Kohlenwasserstoffe			
Kohlenwasserstoffindex gesamt	20 mg/l	DIN EN ISO 9377-2	Juli 2001
absorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX)	kleiner 1 mg/l	DIN EN ISO 9562	02-2005
d) Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) als Summe aus Trichlorethen, Tetrachlorethen, 1,-1-,1-Trichlorethan, Dichlormethan und Trichlormethan ,gerechnet als Chlor (Cl)	0,5 mg/l	DIN EN ISO 10301	Aug. 1997
Organische halogenfreie Lösemittel Mit Wasser ganz oder teilweise mischbar und biologisch abbaubar: Entsprechend spezieller Festlegung, jedoch Richtwert nicht größer als er der Löslichkeit entspricht oder als	10 g/l als TOC	DIN 38407-9 Wenn Stoffe bekannt dann als DOC DIN EN 1484	Mai 1991 Aug. 1997
Polychlorierte Biphenyle PCB	0,01 mg/l	DIN EN 12766 Teil 1 bis 3	2001
Phenole gesamt	10 mg/l	DIN 38409-16	1984
Halogenierte Phenole	0,2 mg/l	DIN 38409-18	1981
Benzol und Derivat	0,1 mg/l	DIN 38407T-9	1991
Tenside	100 mg/l	DIN 38409-23	1980

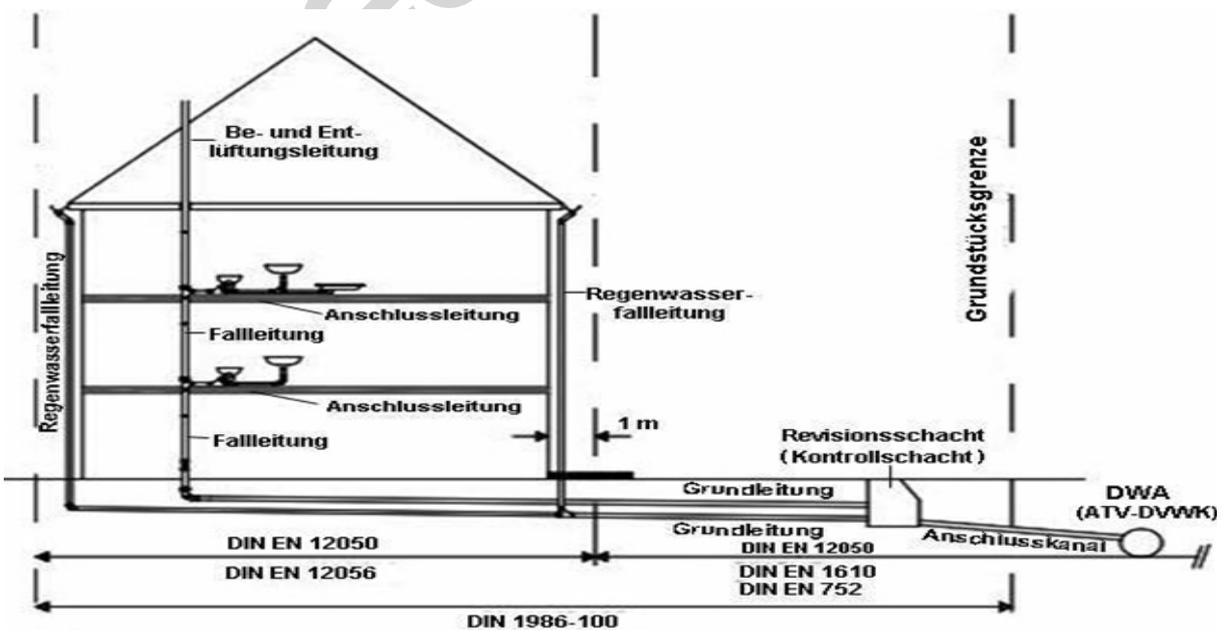
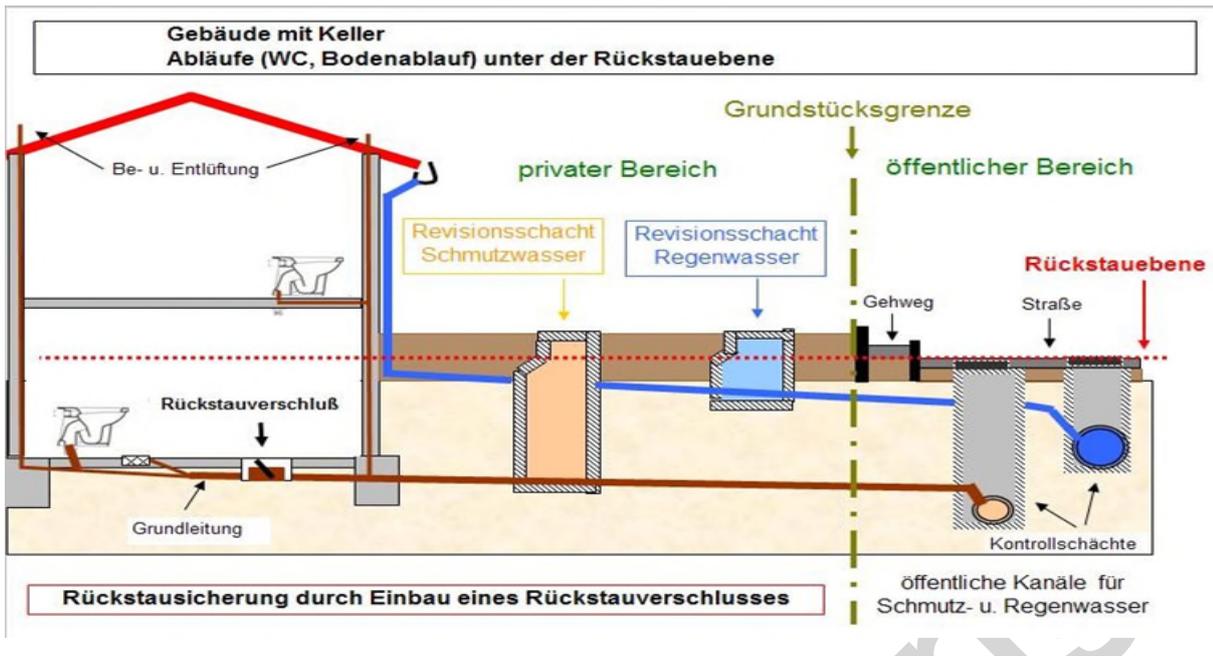
4 Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)			
a) Arsen (As)	0,5 mg/l	DIN 38405-5 und-32 DIN EN ISO 11969-18 DIN EN ISO 11885-22	2004 Nov. 1996 April 1998
Antimon (Sb)	0,3 mg/l	DIN EN ISO 11885 (E22) DIN 38405-D32-1	2009 2000
b) Blei (Pb)	1,0 mg/l	DIN EN ISO 11885 (E22) DIN EN ISO 17294-2 (E29) DIN EN ISO 15586 (E4)	2009 2017 2004
c) Cadmium ⁷ (Cd)	0,2 mg/l	DIN EN ISO 11885-E22 DIN EN ISO 17294-2 (E29) DIN EN ISO 5961-E19	2009 2017 1995
d) Chrom 6wertig (Cr)	0,2 mg/l	DIN EN ISO 10304-3 DIN 38405-24 DIN EN ISO 23913 (D41)	Aug. 1997 Mai 1987 2009
e) Chrom (Cr)	1,0 mg/l	DIN EN ISO 11885 DIN EN ISO 17294-2 (E29) DIN EN 1233 (E10)	2009 2017 1996
f) Kupfer (Cu)	1,0 mg/l	DIN EN ISO 11885 DIN EN ISO 17294-2 (E29) DIN 38406-E 7 DIN EN ISO 15586 (E4)	2009 2017 1991 2004
g) Nickel (Ni)	1,0 mg/l	DIN EN ISO 11885 DIN 38406-11 DIN EN ISO 17294-2 DIN EN ISO 15586 (E4)	2009 1991 2017 2004
h) Quecksilber (Hg)	0,1 mg/l	DIN EN ISO 12846 (E12) DIN EN ISO 17852 (E35)	2012 2008
i) Selen (Se)	1 mg/l	DIN EN ISO 11885 (E22) DIN EN ISO 17294-2 (E29) DIN EN ISO 15586 (E4) DIN 38405-23	2009 2017 2004 1994
j) Zink (Zn)	5,0 mg/l	DIN EN ISO 11885 DIN 38406-8 DIN EN ISO 17294-2 (E29) DIN EN ISO 15586 (E4)	2009 2004 2017 2004
k) Zinn (SN)	5,0 mg/l	DIN EN ISO 17294-2 (E29) DIN EN ISO 11885-22 DIN 38406-E 29	2017 2009 1999
l) Cobalt (Co)	2,0 mg/l	DIN EN ISO 17294-2 (E29) DIN EN ISO 15586 (E4) DIN EN ISO 11885-22 DIN 38406-24	2017 2004 2009 1993
m) Silber (Ag)	0,2 mg/l	DIN EN ISO 11885 DIN EN ISO 17294-2 (E29) DIN EN ISO 15586 (E4) DIN 38406 (E18)	2009 2017 2004 1990
n) Antimon (Sb)	0,5 mg/l	DIN EN ISO 17294-2 (E29) DIN EN ISO 15586 (E4) DIN 38405-D 32	2017 2004 2000
o) Barium (Ba)	2mg/l	DIN EN ISO 11885 (E22) DIN EN ISO 17294-2 (E29) DIN38406-28	2009 2017 1998
p)Eisen (3 mg/l	DIN EN ISO 11885 (E22) DIN EN ISO 15586 (E4) DIN 38406-E32 (E32) DIN EN ISO 17294-2 (E29)	2009 2004 2000 2017

Aluminium (Al)	3 mg/l	DIN EN ISO 12020 (E25) DIN EN ISO 11885 (E22) DIN EN ISO 17294-2 (E29)	2000 2009 2017
q) Mangan (Mn) Thallium (Tl) Vanadium (V)	0,25 mg/l	DIN EN ISO 17294-2 (E29) DIN 38406-33 für Mn DIN EN ISO 15586(E4) für Tl DIN EN ISO 11885-22 für V DIN 38406-16	2017 2004 2009 2000 1990
5. Anorganische Stoffe			
a) Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak (NH ₄ -N+NH ₃ -N)	100 mg/l	DIN 38406-5 DIN 38406-2 DIN EN ISO 11732-23	1983 1983 2005
b) Cyanid, leicht freisetzbar	1,0 mg/l	DIN 38405-13 DIN EN ISO 14403-1 (D2) DIN EN ISO 14403-2	1981, 2011 2012 2012
b1) Cyanid (CN) gesamt	10 mg/l	DIN 38405-D13-1 (D13) DIN EN ISO 14403-1 (D2) DIN EN ISO 14403-2 (D3)	1981 2012 2012
Fluorid (F)	50 mg/l	DIN 38405-D4 DIN EN ISO 10304-1	1985 2009
NO ₂ -N Stickstoff aus Nitrit	10 mg/l	DIN EN 26777 (D10) DIN 38405 D9-2 DIN EN ISO 10304-1 DIN EN ISO 13395 (D28) DIN ISO 15923-1 (D49)	1993 1981 2009 1996 2014
NH ₄ -N Ammonium Stickstoff	15 mg/l	DIN ISO 7150-1 DIN 38406-E5 UNI 11669	1984 1983 2017
Sulfat (SO ₄ ²⁻)	600 mg/l	DIN EN ISO 10304-1 DIN 38405-D5-2 DIN ISO 15923-1 (D49)	2009 1985 2014
Phosphor, gesamt (P)	25 mg/l	DIN EN ISO 15681-1 DIN EN ISO 6878 (D11) DIN EN ISO 11885 (E22) DIN EN ISO 17294-2 (E29) DIN EN 1189 A.6- D 11	2005 2004 2009 2017 1996
PO ₄	25 mg/l	ISO 6878-1 DIN 38405 D11-4	2004
Sulfid, leicht freisetzbar (S ₂ -)	2,0 mg/l	DIN 38405-D27	1992
TKN - Summe organischer Stickstoff und Ammonium	150 mg/l	DIN EN 25663 DIN 38409	1993 1992
NO ₃ -N Nitratstickstoff	100 mg/l	DIN 38405-D9-2 DIN ISO 7890-1-2 DIN EN ISO 10304-1 DIN EN ISO 13395 (D28) DIN ISO 15923-1	2011 1986 2009 1996 2014
TNB Gesamtstickstoff	150 mg/l	EN ISO 11905-1 DIN EN 12260-H34	1998 2003
Freies Chlor	0,25mg/l	DIN EN ISO 7393-2 (G4-2) DIN 38408 T4	2019 1984
Perfluorierte Tenside (Summe PFT)	100 mg/l	ISO/DIS 25101	2009
wasserdampfflüchtige, halogenfreie Phenole (als C ₆ H ₅ OH)	50 mg/l	DIN 38409-H16-2	1984
6. Organische Stoffe			

Phenolindex, wasserdampfflüchtig ¹⁴	100 mg/l	DIN 38409-H16-2	Juni 1984
Farbstoffe	Nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der Ablauf der mechanischen Stufe der Kläranlage sichtbar nicht gefärbt ist.		
7. Spontane Sauerstoffzehrung			
gemäß Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung "Bestimmung der spontanen Sauerstoffzehrung (G 24)" (17. Lieferung;1986)	100 mg/l	DIN V 38408-24	1987
Anleitungen zur Probenahmetechnik		DIN EN ISO 5667-1	2007
Probenahme von Abwasser		aktueller Zertifizierter Sachkundelehrgang „Probenahme Abwasser“ (nicht älter als 2 Jahre) DIN 38402-11	2022 2009
Probenahme Schlämme		DIN EN ISO 5667-13	2011
Vorbehandlung, Homogenisierung und Teilung heterogener Wasserproben		DIN 38402-30 (A30)	1998
Konservierung und Handhabung von Wasserproben	DIN EN ISO 5667-3 Diese Norm gilt, soweit in der für das jeweilige Analyseverfahren maßgeblichen Norm nicht etwas Anderes festgelegt ist. Eine Konservierung der Probe bis zu 48 Stunden ist durch sofortiges Kühlen auf eine Temperatur von 2 bis 5 °C im Dunkeln möglich. Ist eine längere Aufbewahrung einer Probe erforderlich, ist die Probe unverzüglich nach ihrer Entnahme einzufrieren und bei einer Temperatur von –18 °C oder tiefer für die Dauer von bis zu zwei Monaten zu konservieren.		
Qualifizierte Stichprobe	eine Mischprobe aus mindestens fünf Stichproben, die in einem Zeitraum von höchstens zwei Stunden im Abstand von nicht weniger als zwei Minuten entnommen und gemischt werden		

Der AZV behält sich vor, Grenzwerte für weitere Stoffe festzulegen. Ebenfalls können im Einzelfall die Konzentrationen bzw. Frachten einzelner Stoffe weiter herabgesetzt werden, falls der Betrieb der Abwasseranlagen oder der Klärschlammverwertung dies notwendig machen bzw. gesetzlich niedrigere Grenzwerte als die vorstehenden festgelegt werden. Soweit technische Voraussetzungen gegeben sind, können im Einzelfall Grenzwerte (Konzentrationen / Frachten) heraufgesetzt werden.

Anhang 2: Darstellung Entwässerung



Definition

Abscheideanlagen dienen der Rückhaltung von Stoffen, die nicht der öffentlichen Abwasseranlage des AZV Eisleben-Süßer See (= Verband) zugeführt werden dürfen. Je nach Einsatzschwerpunkt gibt es Abscheider für:

1. Leichtflüssigkeiten (z. B. Benzin, Öl, Diesel)

- Einsatz dieser Abscheider vermeidet
 - die Gefährdung durch explosionsfähige Gemische in den öffentlichen Kanalisationsanlagen
 - die Störung von Kläranlagen und Verschmutzung von Fließgewässern

Der Einsatz muss bei Parkhäusern, Tankstellen, Kfz-Werkstätten und -verwertungsbetrieben, Kfz-Waschplätzen und Waschanlagen, Fuhrparks und Werkhöfen erfolgen

2. Fette

- Einsatz dieser Abscheider vermeidet
 - Ablagerungen und Verstopfungen in der Kanalisation, Pumpwerken, etc.
 - Bildung eines Nährbodens für Schädlinge und Krankheitserreger
 - Bildung aggressiver Säuren und Schädigungen der Kanalisation, Pumpen, etc.
 - Geruchsbelästigungen als Folge fettbedingter Faulungsprozesse

3. Stärke

- Einsatz dieser Abscheider vermeidet
 - Verkrustung und Verstopfung in Abwasserleitungen

Um dem vorzubeugen, ist der Einbau eines Fettabscheiders zwingend erforderlich!

Wer benötigt eine Abscheideanlage?

1. pflanzen- und tierfettverarbeitende Betriebe benötigen einen Fettabscheider für ihre Abwasseranlage, insbesondere:

- Essensausgabestellen mit Rücklaufgeschirr (Speisungen in Schulen und Kindertagesstätten)
- Großküchen, Küchen in Hotels, Gaststätten
- Küchen in Senioren- und Pflegeheimen sowie Krankenhäusern
- Grill-, Brat- und Frittier Küchen
- Bäckereien und Konditoreien
- Fleischereien, Schokoladenfabrik
- Kioske (bei Bedarf), Imbissstände

2. Tankstellen, Waschanlagen, KFZ-Stellplätze

3. Zahnärzte

Ausgewählte Richtlinien:

DWA-M 167, Teile 1-3

Leichtflüssigkeitsabscheider:

DIN EN 858

DIN 1999-100, 1999-101

Fettabscheider:

DIN EN 1825

DIN 4040-100

Stärkeabscheider:

DIN 4034- Teil 1; 1986-100

Hinweise:

- Die Führung eines Betriebstagebuches ist obligatorisch, d. h. die regelmäßig durchgeführten Eigenkontrollen mit ihren Ergebnissen, ebenso wie Wartungen und Mängel mit ihrer Beseitigung, sind darin zu dokumentieren. Dies gilt ebenso für besondere Ereignisse im Zusammenhang mit der Abwassereinleitung.
- Dichtheitsprüfung der Abscheideanlage alle 5 Jahre einschließlich Innen-Sichtprüfung durch einen Sachverständigen (DIN 1986 Teil 30 Tabelle 1 Pos. 1.4/1.5 und 2.3 und 2.4). Diese Prüfung ist seit 1999 vorgeschrieben. Liegt diese länger als 5 Jahre zurück oder ist diese unterblieben, so ist sie unverzüglich nachzuholen. Das Protokoll ist im Betriebstagebuch abzulegen und dem Verband auf Verlangen vorzulegen.
- Wartung der Anlage durch einen Sachkundigen einmal jährlich bzw. alle 12 Monate mit Protokollierung im Betriebstagebuch (gemäß DIN 4040-100).
- Produktionsangepasster Entsorgungsrhythmus. Dabei geht der Verband von einer allmonatlichen, besser 14-tägigen Entsorgung durch einen Fachbetrieb aus. Dies gilt auch, wenn der Behälter noch nicht voll ist. Dem Verband sind un- aufgefördert halbjährlich die Kopien der Entsorgung zu übergeben.

Lesefassung